

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3897

Urteil Nr. 183/2006
vom 29. November 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 184, 185, 191, 192 und 261 des Gesellschaftsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 9. Februar 2006 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit (LASS) gegen die « Belgian tax and accounting services company – Société belge de services comptables et fiscaux » GmbH in Liquidation, dessen Ausfertigung am 14. Februar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 184, 185, 191, 192 und 261 des Gesellschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass sie es einem Gläubiger einer zivilrechtlichen Gesellschaft in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft, die sich infolge eines Beschlusses der Generalversammlung in freiwilliger Liquidation und in der Situation der Zahlungseinstellung und Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit befindet, nicht ermöglicht, vor Gericht die Ersetzung des durch die Generalversammlung ernannten Liquidators zu beantragen, während im Rahmen einer gerichtlichen Liquidation oder eines Konkurses wohl vor Gericht die Ersetzung des Liquidators oder des Konkursverwalters beantragt werden kann? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Dem Hof wird die Frage gestellt, ob die Artikel 184, 185, 191, 192 und 261 des Gesellschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, insofern sie es einem Gläubiger einer zivilrechtlichen Gesellschaft in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft, die sich in freiwilliger Liquidation und in der Situation der Zahlungseinstellung und Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit befinde, nicht ermögliche, vor Gericht die Ersetzung des durch die Generalversammlung ernannten Liquidators zu erwirken, während im Rahmen einer gerichtlichen Liquidation oder eines Konkurses wohl die Ersetzung des Liquidators oder des Konkursverwalters erwirkt werden könne.

B.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2006 « zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches im Hinblick auf eine Verbesserung des Liquidationsverfahrens » ersetzt Artikel 184 des Gesellschaftsgesetzbuches. Dieser sieht nunmehr vor, dass die Liquidatoren ihr Amt erst antreten, nachdem das Handelsgericht ihre Bestellung durch Beschluss der Generalversammlung bestätigt hat. Das Gericht bestätigt die Bestellung erst, nachdem überprüft worden ist, dass die Liquidatoren volle Gewähr für ihre Rechtschaffenheit bieten. Das

Gericht entscheidet ebenfalls über Handlungen, die der Liquidator gegebenenfalls zwischen seiner Bestellung durch die Generalversammlung und der Bestätigung dieser Bestellung ausgeführt hat. Es kann diese Handlungen rückwirkend bestätigen oder sie für nichtig erklären, wenn sie offensichtlich die Rechte Dritter verletzen. Gewissen Personen wird außerdem das Recht zur Ausübung des Amtes als Liquidator entzogen, außer wenn sie gegebenenfalls durch das Handelsgericht homologiert wurden. Im Falle der Homologierungs- oder Bestätigungsverweigerung bestellt das durch die Gesellschaft, den Prokurator des Königs oder gleich welchen ein Interesse habenden Dritten befasste Gericht selbst einen Liquidator, gegebenenfalls auf Vorschlag der Generalversammlung.

Aufgrund von Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes wurde ferner ein Artikel 189*bis* in das Gesellschaftsgesetzbuch eingefügt. Dieser schreibt den Liquidatoren vor, im sechsten und zwölften Monat des ersten Jahres der Liquidation der Kanzlei des Handelsgerichts eine ausführliche Aufstellung über den Stand der Liquidation zu übermitteln. Artikel 4 desselben Gesetzes ergänzt Artikel 190 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches, indem er den Liquidatoren vorschreibt, vor Beendigung der Liquidation den Plan zur Verteilung der Aktiva unter die verschiedenen Kategorien von Gläubigern dem zuständigen Handelsgericht zur Billigung vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder gleich welches ein Interesse habenden Dritten den Liquidator nach dessen Anhörung ersetzen. Wenn ein Liquidator es unterlässt, die ausführliche Aufstellung über den Stand der Liquidation zu übermitteln, setzt er sich außerdem strafrechtlichen Sanktionen aus.

B.3. Dieses Gesetz wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juni 2006 veröffentlicht. Artikel 7 dieses Gesetzes bestimmt:

«Im Jahr der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* ergreifen die Liquidatoren für Liquidationen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes laufen, die notwendigen Maßnahmen, um dessen Bestimmungen zu entsprechen ».

Es obliegt nicht dem Hof, sondern dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob das neue Gesetz Auswirkungen auf die ihm unterbreitete Streitsache hat oder nicht und ob aufgrund dieses Elementes dem Hof noch eine präjudizielle Frage zu stellen ist.

B.4. Folglich ist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

verweist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior